

VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES WW WERNEUCHEN

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Barnim:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Werneuchen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus zehn Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim und bei der Stadt Werneuchen hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Barnim versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen der -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten aus Biogasanlagen,
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten aus Biogasanlagen oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,

19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
25. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
 - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern

- beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
- e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
- b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
- b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
- c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
33. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
34. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,

35. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
36. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
43. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
49. das Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
51. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
53. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,
54. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
55. das Errichten von Golfanlagen,
56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
58. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
59. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
61. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
63. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
65. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,
66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 145-27/83 vom 02. November 1983 des Kreistages Bernau festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Werneuchen außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 12. März 2019

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Werneuchen des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen befindet sich in der Stadt Werneuchen. Die Wasserfassungen liegen östlich des Stadtzentrums nördlich der Wesendahler Straße.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System EPSG 25833.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	414.754	5.831.717
2	414.852	5.831.687
3	414.893	5.831.734
4	414.932	5.831.778
5	414.882	5.831.822

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstücke 127, 422 und 574.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt an der Wesendahler Straße.

Beginnend an der südwestlichen Ecke des Flurstücks 128/1 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 257 m entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 128/1, 128/2, 128/4 und 422 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 422, von dort ca. 51 m entlang der Flurstücksgrenze in südöstliche Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.849, Nord: 5.831.869. Von dort verläuft die Grenze der Schutzzone II auf dem Flurstück 327 entlang einer gedachten geraden Linie ca. 29 m in nordöstliche Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.866, Nord: 5.831.892, weiter ca. 39 m in östliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.898, Nord: 5.831.871, anschließend ca. 47 m entlang des Weidezaunes wieder nach Nordosten bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.926, Nord: 5.831.910.

Von dort führt die äußere Grenze der Schutzzone II auf einer Länge von ca. 105 m wieder nach Osten bis an die Grenze des Flurstückes 62 (Koordinaten Ost: 415.016, Nord: 5.831.855), dann weiter ca. 64 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 62 und 327 in südöstliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 415.023, Nord: 5.831.790. Von dort verläuft die Grenze auf einer Länge von ca. 220 m in südwestliche Richtung über das Flurstück 574 bis zur gemeinsamen Ecke der Flurstücke 572 und 571 am Flurstück 574, dann ca. 40 m weiter entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 572 und 573 in westliche Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 573, anschließend ca. 29 m in südliche Richtung auf der westlichen Grenze des Flurstückes 573 zum Flurstück 11 der Wesendahler Straße. Die Schutzgebietsgrenze verläuft nun ca. 180 m entlang der Wesendahler Straße in westliche Richtung zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 128/1 - dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise in der Schutzzone II:

Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstücke 126, 127, 128/1, 128/2, 128/4, 193, 327, 422 und 574.

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt ca. 382 m östlich des Wasserwerkes Werneuchen in der Wesendahler Straße (Flurstück 59) an der südwestlichen Ecke des Flurstückes 133 zum Flurstück 132/1 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen.

Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III.

Beginnend an diesem Eckpunkt des Flurstückes 133 zum Flurstück 132/1 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen mit den Koordinaten Ost: 415.096 Nord: 5.831.491 verläuft die Grenze der Schutzzone III von dort über die Wesendahler Straßen hinweg zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 50 der Flur 6 der Gemarkung Werneuchen mit den Koordinaten Ost: 415.096 Nord: 5.831.475, weiter entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze bis zum gemeinsamen Eckpunkt mit dem Flurstück 51 (Koordinaten Ost: 415.082 Nord: 5.831.446), dann

in nordwestliche Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 51 bis zur Thüringer Straße (Flurstück 48, Flur 6, Gemarkung Werneuchen), weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 51 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 57 (Koordinaten Ost: 415.033 Nord: 5.831.448), quert dort die Thüringer Straße zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 44 (Koordinaten Ost: 415.018 Nord: 5.831.450), von dort weiter entlang des Straßenflurstücks in südwestliche Richtung bis zum gemeinsamen östlichen Eckpunkt mit dem Flurstück 486 (Koordinaten Ost: 415.008 Nord: 5.831.432), weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 486 bis zum Flurstück 485 (Koordinaten Ost: 414.985 Nord: 5.831.445), anschließend entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 485 und 46 bis zur Thälmannstraße (Flurstück 176 der Flur 6 der Gemarkung Werneuchen). Entlang der nord-östlichen Grenze des Straßenflurstücks führt die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes in nordwestliche Richtung bis zum Flurstück 25 (Koordinaten Ost: 414.833 Nord: 5.831.499), von dort weiter in südwestliche Richtung ca. 50 m entlang der Flurstücksgrenze bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.801 Nord: 5.831.462 gegenüber dem östlichen Eckpunkt des Flurstücks 444, quert dort das Wegeflurstück 25 zum Flurstück 444 und verläuft weiter an dessen nordöstlicher Flurstücksgrenze bis an den östlichen Eckpunkt des Flurstücks 443 (Koordinaten Ost: 414.781 Nord: 5.831.479), von dort nach Nordwesten entlang der Grenze der Flurstücke 443 und 445 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 443 (Koordinaten Ost: 414.777 Nord: 5.831.499), von dort nach Südwesten zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 432 (Koordinaten Ost: 414.771 Nord: 5.831.495), von hier entlang der nordöstlichen und nordwestlichen Grenze des Flurstücks 449 bis zur Wegendorfer Straße L235 (Flurstück 680 der Flur 4 der Gemarkung Werneuchen), weiter ca. 410 m entlang der nördlichen Grenze des Straßenflurstücks 680 der Wegendorfer Straße nach Westen bis zur Kreuzung mit der Freienwalder Straße/ B158 am Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.470 Nord: 5.831.822. Weiter führt die Grenze der Schutzzone III über die Kreuzung zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 2193 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen nördlich der Freienwalder Straße, entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 2193 und 947 in nördliche Richtung, am Flurstück 2055 nach Westen entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 2055 zu 947 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen, vom gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 948 weiter in direkter Linie nach Norden über das Flurstück 2055 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Gewässerflurstückes 2486 der Stienitz mit dem Flurstück 2055 (Koordinaten Ost: 414.390 Nord: 5.831.935). Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der östlichen Grenze des Gewässerflurstückes 2486 zum Flurstück 941 bis zum Flurstück 2053, quert dort das Gewässer in nordwestliche Richtung zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 940 (Koordinaten Ost: 414.398 Nord: 5.831.976), weiter entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze zum nordwestlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 910 (Koordinaten Ost: 414.387 Nord: 5.831.984), von dort weiter nach Nordosten zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 911 (Koordinaten Ost: 414.396 Nord: 5.831.991). Entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den Flurstücken 910 und 911 verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter in nördliche Richtung bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 992, weiter nach Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 992 zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 840, weiter in nordöstliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum Flurstück 839, an dessen westlicher Grenze weiter in Richtung Norden bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort in ge-

rader Linie in nordöstliche Richtung über das Flurstück 840 zum gemeinsamen Eckpunkt der Flurstücke 840, 836 und 794 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen. Von diesem Eckpunkt der Mühlenstraße führt die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes in nördliche Richtung entlang der nördlichen/nordöstlichen Grenzen der Straßenflurstücke 794 und 793, wo dieses keilförmig am Flurstück 794 anliegt (Koordinaten Ost: 414.297 Nord: 5.832.357) , bis zum Eckpunkt mit den Flurstücken 2417 und 2455, weiter in nördliche Richtung entlang der nördlichen/nordöstlichen Grenzen der Straßenflurstücke 2417 der Mühlenstraße sowie 18/2 und 2378 der Weesower Chaussee in Richtung nördlicher Ortsausgang von Werneuchen bis zum Flurstück 98 östlich der Straße. Hier schwenkt die Schutzgebietsgrenze entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 97 nach Osten bis zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 1040 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen. In direkter Linie verläuft die Grenze von hier über die Flurstücke 1040, 1042, 106/4, 958, 108 und 112 zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 112 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen und 269 und 267 der Flur 2 der Gemarkung Weesow (Koordinaten Ost: 414.319 Nord: 5.833.735), anschließend weiter auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 267 und 269 der Flur 2 der Gemarkung Weesow in nördliche Richtung bis zum Flurstück 268, an dessen südlicher Flurstücksgrenze weiter nach Osten bis auf Höhe der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 295 und 267 auf der nördlichen Seite des Flurstückes 268 (Koordinaten Ost: 414.345 Nord: 5.834.016), quert dort das Flurstück 268 und verläuft weiter auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 267 und 295 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 287 (Koordinaten Ost: 414.286 Nord: 5.834.165), an dessen südlicher Flurstücksgrenze weiter nach Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 267. Dort quert die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes das Flurstück 287 in nördliche Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt mit den Flurstücken 166 und 294, von dort weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 166 in Richtung Norden zum Wegeflurstück 169 (Siedlerweg) der Flur 2 der Gemarkung Weesow, weiter entlang des Wegeflurstückes nach Osten bis an die westliche Grenze des Flurstücks 318, von dort nach Norden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 169 und 293 bis zum Flurstück 352, an dessen südlicher Grenze ca. 1.300 m weiter in nordöstliche Richtung bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstückes 103 der Flur 3 in der Gemarkung Weesow (Koordinaten Ost: 415.352 Nord: 5.835.456), weiter verläuft die Grenze ca. 455 m in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 103 bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 415.801 Nord: 5.835.506, weiter auf einer Länge von ca. 640 m in direkter Linie über die Flurstücke 103, 121 und 94 der Flur 3 sowie 106, 113 und 114 bis zum Flurstück 127 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen (Koordinaten Ost: 416.007 Nord: 5.834.897), von dort entlang der nordwestlichen Grenze des Wegeflurstückes 127 in süd-westliche Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 116 und 124 mit den Koordinaten Ost: 415.920 Nord: 5.834.755, quert das Wegeflurstück 127 und führt weiter in süd-östliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 476 und 122 bis zum Flurstück 141 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen – das Gewässer Stienitz (Koordinaten Ost: 416.154 Nord: 5.834.567). Von hier aus verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 141 bis zum südlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 121 (Koordinaten Ost: 416.067 Nord: 5.834.491), quert dort das Gewässerflurstück zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 120 und verläuft von dort entlang der südwestlichen Flurstücks-

grenze ca. 175 m bis zur Waldkante (Koordinaten Ost: 416.212 Nord: 5.834.385), weiter ca. 330 m in südliche Richtung entlang dieser Waldkante bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.036 Nord: 5.834.104, an dem die Waldkante nach Südosten verläuft. Von dort führt die Schutzgebietsgrenze in gerader Linie ca. 555 m entlang der Waldkante in südöstliche Richtung und dann weiter über das freie Feld entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 143 und 144 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen bis zur B 158 Freienwalder Chaussee (Flurstück 159), weiter ca. 133 m entlang des Straßenflurstücks in südwestliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.361 Nord: 5.833.676 gegenüber der Zufahrt zur Zuegg Frucht GmbH, quert dort die Freienwalder Chaussee zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.375 Nord: 5.833.660 und verläuft weiter ca. 415 m in gerader Linie entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 185 und 181 in südwestliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.694 Nord: 5.833.392, schwenkt dort nach Nordosten und führt weiter in einer geraden Linie über die Flurstücke 185, 187, 188, 189, 190, weiter entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 193, 194, 195, 196, 197 und 198 bis zur nördlichen inneren Ecke des Flurstücks 203 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen (Koordinaten Ost: 417.157 Nord: 5.834.068). Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze wieder auf einer Länge von ca. 137 m in gerader Linie in nordwestliche Richtung über die Flurstücke 203, 165 und 164/3 bis zur Freienwalder Chaussee B 158 (Flurstück 159) (Koordinaten Ost: 417.040 Nord: 5.834.142), von hier weiter ca. 338 m entlang des Straßenflurstücks in nordöstliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 417.312 Nord: 5.834.341, von dort ca. 50 m in östliche Richtung zur nördlichen Ecke des Flurstücks 433 mit den Koordinaten Ost: 417.360 Nord: 5.834.351, weiter nach Nordosten entlang der nordwestlichen Grenze zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 228 mit den Koordinaten Ost: 417.384 Nord: 5.834.369, weitere 30 m entlang der nordöstlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Kirschweg (Gemarkung Werneuchen, Flur 1, Flurstück 576), in nordöstliche Richtung entlang des Wegeflurstücks ca. 43 m bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 417.436 Nord: 5.834.367, quert dort den Kirschweg zur nördlichen Ecke des Flurstücks 575 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen und führt von dort ca. 50 m entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks. Von dieser Ecke verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 78 m weiter nach Südwesten entlang der Grenze der Flurstücke 575, 574 und 573 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 521, quert dort das Flurstück 207 in gerader Linie auf die südöstliche Flurstücksgrenze zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 417.426 Nord: 5.834.257, verläuft von dort ca. 111 m nach Südwesten entlang der Grenze des Flurstücks 207 bis zum gemeinsamen Eckpunkt mit dem Flurstück 204 (Koordinaten Ost: 417.345 Nord: 5.834.181), von dort weiter ca. 96 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 204 bis zum Flurstück 205, an dessen nordwestlichen Flurstücksgrenze ca. 180 m in Richtung Südwesten bis zum Flurstück 203 (Koordinaten Ost: 417.307 Nord: 5.833.991), anschließend in einer gedachten, ca. 534 m langen geraden Linie über die Flurstücke 203, 198, 197, 196, 195, 194 und 190 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 189 (Koordinaten Ost: 417.093 Nord: 5.833.502), von dort in einer weiteren gedachten ca. 340 m langen geraden Linie zum gemeinsamen Eckpunkt der Flurstücke 185, 181 und 182 (Koordinaten Ost: 416.886 Nord: 5.833.232), dann ca. 175 m entlang der Grenze des Flurstücks 182 bis zum Flurstück 180 (Koordinaten Ost: 416.771

Nord: 5.833.099), von dort weiter in einer ca. 415 m langen gedachten geraden Linie die Flurstücke 180 und 174 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen sowie die Flurstücke 12/2 und 21 (Alte Hirschfelder Straße) der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen querend bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 317 (Koordinaten Ost: 416.501 Nord: 5.832.786), weiter ca. 69 m entlang der westlichen Flurstücksgrenze zur südwestlichen Ecke dieses Flurstückes (Koordinaten Ost: 416.480 Nord: 5.832.722), anschließend ca. 1300 m in direkter Linie über den Flugplatz Werneuchen (Flurstücke 485, 462, 466, 478 und 475) zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 475 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen (Koordinaten Ost: 415.612 Nord: 5.831.767), weiter in südwestliche Richtung in einer ca. 380 m langen geraden Linie zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 133 zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 415.303 Nord: 5.831.546, von dort entlang der Flurstücksgrenze ca. 129 m in nordwestliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt (Koordinaten Ost: 415.185 Nord: 5.831.598), anschließend entlang der Flurstücksgrenze ca. 139 m in südwestliche Richtung zum Grenzpunkt an der Wesendahler Straße (Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstück 59, Koordinaten Ost: 415.096 Nord: 5.831.491), dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.